

## Stellungnahme

14.11.2022

### **Auftragsverarbeitung im Rahmen von Lizenzverträgen über elektronische Ressourcen**

Gemeinsame Stellungnahme der dbv-Rechtskommission und der dbv-Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung

Die beiden dbv-Kommissionen beobachten, dass immer mehr Datenbankanbieter den Bibliotheken und Konsortien Verträge zur „Auftragsverarbeitung“ vorlegen. Meist soll sich die „Auftragsverarbeitung“ dabei auf die Möglichkeit der persönlichen Anmeldung beziehen, die Datenbankanbieter auf ihren Plattformen bieten, damit Nutzende personalisierte Zusatzfunktionen verwenden können. Doch nicht immer, wenn dritte Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, handelt es sich um „Auftragsverarbeitung“. Bibliotheken und Konsortien gehen beim Abschluss solcher Verträge möglicherweise unnötige Risiken ein.

#### **Dreieckskonstellationen**

Wenn anlässlich oder im Rahmen eines Vertragsverhältnisses auch personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, stellt das nicht zwangsläufig eine „Auftragsverarbeitung“ dar. Um „Auftragsverarbeitung“ handelt es sich nur dann, wenn der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (vgl. Art. 4 Nr. 8 DSGVO). Verantwortlicher ist, wer über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter hingegen darf die personenbezogenen Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten (Art. 29 DSGVO).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von personalisierten Zugängen zu Datenbanken geschieht in der Regel zu Zwecken, die von den Anbietern des jeweiligen Dienstes allein festgelegt werden. Sie bestimmen auch die Mittel, mit denen ein solcher Zugang umgesetzt wird. Die Weisung einer Bibliothek oder eines Konsortiums, auf personalisierte Zugänge vollständig zu verzichten oder die dafür erfassten Daten einzuschränken oder regelmäßig zu löschen, dürfte kaum erfolgreich sein. Personalisierte Zusatzfunktionen sind regelmäßig nicht einmal Gegenstand der

Lizenzverträge über Datenbanken – schon deshalb kann es auch keinen Auftrag der jeweiligen Bibliothek zur Verarbeitung der Nutzerdaten im Rahmen persönlicher Konten geben. Verantwortlich für die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten ist daher in erster Linie der Datenbankanbieter.

Auch und gerade als Verantwortliche im Sinn der DSGVO sind die Plattform-Anbieter selbstverständlich an das geltende Datenschutzrecht gebunden und dürfen personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige Weise verarbeiten: insbesondere nur auf einer wirksamen rechtlichen Grundlage und nur, soweit es für festgelegte und legitime Zwecke erforderlich ist.

### **Risiken vermeiden**

Wenn es sich in der Sache nicht um „Auftragsverarbeitung“ handelt, sollten Bibliotheken vertraglich nicht die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten übernehmen – einschließlich der sorgfältigen Auswahl und Kontrolle des Auftragnehmers, der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung insgesamt.

Insbesondere sollte Klauseln nicht zugestimmt werden, in denen festgelegt wird, dass die Bibliothek oder das Konsortium Einwilligungen der Nutzenden zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen hat. Das kann faktisch nur der Datenbankanbieter, auf dessen Plattform das Erstellen eines persönlichen Kontos angeboten wird.

Zudem sollte vermieden werden, pauschal dem Einsatz von Unterauftragnehmern zuzustimmen, deren Rolle nicht klar ist und die sich häufig außerhalb der EU befinden.

### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.000 Mitgliedern über 9.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und elf Mio. Nutzer\*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger\*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger\*innen.

#### **Kontakt:**

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de)

[www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de)

[www.bibliotheksportal.de](http://www.bibliotheksportal.de)

#### **Rechtskommission**

Die Vorsitzende

Dr. Marion v. Francken-Welz

Universitätsbibliothek Mannheim

Stellv. Abteilungsleitung Medienbearbeitung Fachreferentin für Rechtswissenschaften

68131 Mannheim

Tel. 0621/181-3024

E-Mail: [marion.francken-welz@bib.uni-mannheim.de](mailto:marion.francken-welz@bib.uni-mannheim.de)

#### **Kommission Erwerbung und Bestandsentwicklung**

Der Vorsitzende

Sascha Lauer

Universitätsbibliothek Mainz

Leiter Akquisition und Metadatenmanagement

Jakob-Welder-Weg 6

55128 Mainz

Tel.: 06131 39 22659

E-Mail: [s.lauer@ub.uni-mainz.de](mailto:s.lauer@ub.uni-mainz.de)